



QUALITYPOOL

Das Plus für Finanzdienstleister



Maklervereinbarung

Mit dieser Maklervereinbarung schließen **Frau/Herr/Firma**

Name

Ggf. Vorname / Ggf. vertreten durch GF, Vorstand
--

Straße & Hausnummer

PLZ & Ort

nachfolgend „**Makler**“ genannt, und die **Qualitypool GmbH**, geschäftsansässig in der **Hansestraße 14, 23558 Lübeck**, vertreten durch die Geschäftsführer Stephan Gawarecki und Michael Neumann, nachfolgend „**Qualitypool**“ genannt, folgenden Vertrag:

Präambel

Qualitypool bietet als Maklerpool unabhängigen Finanzdienstleistern und Finanzvertrieben professionelle Unterstützung bei der Vermittlung von Baufinanzierungsdarlehen, Ratenkrediten, Bausparlösungen und Versicherungen.

Hierzu stehen dem Makler modernste und in der Regel selbstentwickelte Onlineplattformen zur Verfügung, die für ein qualitativ hochwertiges und gleichzeitig effizientes Arbeiten benötigt werden.

Alleiniger Gesellschafter von Qualitypool ist der börsennotierte Finanzdienstleistungskonzern Hypoport AG, der mit seiner sehr ausgeprägten Finanzstärke und weitgehenden

Vernetzung innerhalb der Branche für Sicherheit und ausgezeichnete Zugänge zu Bankpartnern, Investment- und Versicherungsunternehmen, nachfolgend „**Produktgeber**“ genannt, sorgt. Diese Vorteile werden dem Makler zur Verfügung gestellt.

Im Zuge der hohen Automatisierungsgrade in der Abwicklung und der vor genannten Onlineplattformen wird diese Vereinbarung unter der grundsätzlichen Annahme geschlossen, dass dem Makler ein Zugang zum Internet, Mailadresse und entsprechend funktionstüchtige Technik auf seine Kosten und Verantwortung zur Verfügung stehen.

Vertragsgegenstand

2.1 Qualitypool räumt dem Makler das Recht ein, die von Qualitypool angebotene Serviceplattform für Versicherungs- und Geldanlageprodukte im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit zu nutzen. Der Zugang zur Serviceplattform im Internet ist geschützt und erfolgt für die Makler mittels einer Benutzerkennung und eines Passwortes. Die Zugangsdaten erhält der Makler gesondert per E-Mail. Diese hat der Makler gemäß Ziffer 16.4 geheim zu halten.

2.2 Für das Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie die diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten allgemeinen Nutzungsregeln in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese kann der Makler ferner dem Maklerwiki in ihrer jeweils aktuell gültigen Version entnehmen.

2.3 Darüber hinaus bietet Qualitypool dem Makler in die Serviceplattform integrierte Vergleichsrechner und Verwal-

tungsprogramme an. Das Leistungsangebot und die dafür zu entrichtenden Entgelte sind im Maklerwiki in ihrer jeweils aktuell gültigen Version abgebildet.

i

*Das Angebot bzw. der Umfang der Software wird durch Qualitypool kontinuierlich erweitert. Auf eine Nennung der einzelnen Systeme wird in dieser Vereinbarung deshalb verzichtet und in seiner Gesamtheit als „**Serviceplattform**“ bezeichnet. Das Maklerwiki ist eine interne Informationsplattform von Qualitypool, die angebundenen Maklern im Internet zur Verfügung steht.*

2.4 Der Makler kann über Qualitypool einen Versicherungsabrechnungsservice nutzen, wobei der Makler Qualitypool beauftragt, wöchentliche Courtageabrechnungen für alle unter ihm angebundenen Vermittler, gleich, ob Makler,



Tipgeber oder sonstige Untervermittler, zu erstellen. Sofern der Makler diesen Abrechnungsservice nutzen möchte, werden die Details der Abrechnung zwischen den Parteien in einer gesonderten Vereinbarung abgestimmt. Sofern der Makler Qualitypool beauftragt, Zahlungen an seine Untervertreter direkt vorzunehmen, haftet der Makler im Vertragsverhältnis gegenüber Qualitypool als Gesamtschuldner für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen für alle unter ihm angebondenen Makler, Tipgeber, Handelsvertreter oder sonstige Untervermittler neben diesen. Er haftet somit nicht nur für seine Differenzcourtage. Abrechnungen stehen grundsätzlich in digitaler Form auf der Serviceplattform zur Verfügung.

2.5 Qualitypool behält sich das Recht vor, Änderungen und Erweiterungen jeder Art an den zur Verfügung gestellten

Vertragsvoraussetzungen

3.1 Der Makler verpflichtet sich, Qualitypool bei Abschluss dieses Vertrages die nachfolgenden Unterlagen in aktueller Form zu übergeben und auch während der Vertragslaufzeit auf Verlangen in aktualisierter Fassung erneut vorzulegen:

- Nachweis der Eintragung in das Vermittlerregister
- Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Schufa (Selbstauskunft/Eigenabfrage)
- Handelsregisterauszug bei eintragungspflichtigen Gesellschaften (nicht älter als 6 Monate)

Ferner sind die nachfolgenden Anlagen (1 bis 5) entsprechend vom Makler zu vervollständigen bzw. zu unterzeichnen und an Qualitypool zu übergeben:

1. Einwilligung zum Verhaltenskodex
2. Bürgschaft für Kapitalgesellschaften oder für Unternehmergesellschaften
3. Höhe des Provisionsanspruches
4. Allgemeine Nutzungsregeln
5. Software

3.2 Liegt eine der nach vorstehendem Absatz vom Makler einzureichenden Unterlagen und/oder vom Makler auszufüllenden bzw. zu unterzeichnenden Anlagen nicht bis spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages vor, ist Qualitypool berechtigt, die Maklervereinbarung zu widerrufen. Der Widerruf hat binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich zu erfolgen.

und zur Nutzung überlassenen Computerprogrammen bzw. Software-Anwendungen, gleichgültig ob stationär oder internetbasiert genutzt, vorzunehmen. Dies gilt für die Beseitigung von Fehlern ebenso, wie für Updates der Programmversionen. Über Änderungen und Erweiterungen sowie Updates wird der Nutzer bei seiner Einwahl auf die Serviceplattform, oder das Maklerwiki, oder per auf der Serviceplattform, oder dem Maklerwiki, eingestellter Textmitteilungen unterrichtet.

2.6 Der Makler vermittelt im eigenen Namen und ist weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfe von Qualitypool. Es besteht kein Ausschließlichkeitsverhältnis zu Qualitypool. Dem Makler steht es frei, Produkte und Dienstleistungen anderer Gesellschaften und Maklerpools in Anspruch zu nehmen.

3.3 Tritt der Makler in Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder UG auf, so ist die Übernahme einer selbstschuldnerischen Bürgschaft durch die Geschäftsführung oder die Gesellschafter Voraussetzung für das Wirksam werden einer Vertriebspartnerschaft. Liegt die Bürgschaftserklärung des Maklers nicht bis spätestens zwei Monate nach Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung vor, ist Qualitypool berechtigt, den Maklervertrag zu widerrufen. Der Widerruf hat binnen einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Zweimonatsfrist schriftlich zu erfolgen.

3.4 Der Makler hat Qualitypool unverzüglich und schriftlich über jede Änderung seiner Tätigkeitsvoraussetzungen (Ziffer 3.1 und sonstige gesetzliche Bestimmungen) und Unternehmensstruktur zu unterrichten, dies gilt insbesondere für alle Änderungen in Bezug auf den persönlich haftenden Vertragspartner oder die Rechtsform der Gesellschaft. Stellt der Makler seine Zahlung ein und/oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Maklers oder eines Geschäftsführers eines Maklers gestellt, ist der Makler verpflichtet, Qualitypool hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3.5 Der Makler ist nicht zum Inkasso für Qualitypool oder die Produktpartner von Qualitypool berechtigt. Er ist ebenfalls nicht berechtigt, zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Qualitypool oder deren Produktpartner. Gegenüber dem Kunden des Maklers ist der Makler verpflichtet, jegliches insoweit widersprüchliches Verhalten zu vermeiden und ausschließlich in eigenem Namen aufzutreten.



3.6 Der Makler ist berechtigt, Dritte als Untervermittler zu beauftragen und steht dafür ein, dass seine Vermittler sämtliche Verpflichtungen erfüllen, die ihm selbst nach diesem Vertrag obliegen. Bei Anbindung eines Unterver-

mittlers ist er verpflichtet, umgehend dessen Eintragung in das Vermittlerregister bei Qualitypool nachzuweisen, sowie die gemäß Ziffer 3.1 einzureichenden Unterlagen des Untervermittlers vollständig und in aktueller Form vorzulegen.

Abwicklung des Qualitypoolservices

4.1 Qualitypool stellt dem Makler den Qualitypoolservice im Internet mit verschiedenen Serviceplattformen (Versicherungen, Geldanlagen), Dienstleistungen und Produktinformationen zur Verfügung.

4.2 Für die Herstellung einer Verbindung vom eigenen Computer zu der Serviceplattform über das Internet ist der Makler selbst verantwortlich. Er trägt die dafür anfallenden Kosten. Für die Herstellung der Sicherheit der Verbindung ist der Makler selbst verantwortlich. Er ist daher verpflichtet, seine Virenschutzprogramme, Firewall, Spyware-Schutzprogramme und sonstige Programme zum Schutz des Computers bei der Nutzung des Internets und von E-Mail auf eigene Kosten stets auf dem neuesten Stand zu halten. Zudem ist der Makler verpflichtet, Änderungen seiner E-Mailadresse Qualitypool umgehend mitzuteilen.

4.3 Anträge, die der Makler bei Qualitypool einreicht, werden von Qualitypool unverzüglich auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit geprüft. Folglich verfügt Qualitypool über ein eigenes formelles Prüfrecht. Für den Inhalt und die Richtigkeit der auf den Anträgen gemachten Angaben ist der Makler verantwortlich. Bestehen nach Prüfung des Antrages keine Bedenken, wird Qualitypool den Antrag direkt oder indirekt, d.h. über einen von Qualitypool zur Vertragsabwicklung eingesetzten Partner, an die jeweilige Gesellschaft weiterreichen und für eine unverzügliche Abwicklung des Antrags Sorge tragen. Anträge sind vom Makler grundsätzlich über die von Qualitypool zur Verfügung gestellten, online-basierten, Systeme (z.B. Antragsbuch, Medusa etc.) einzureichen. Eine Liste mit Ausnahmen ist im Maklerwiki in ihrer jeweils aktuell gültigen Version abgebildet. Von der Online-Einreichung ausgenommen sind ausschließlich die im Maklerwiki abgebildeten Gesellschaften, Tarife und Vorgänge.

4.4 Qualitypool behält sich das Recht vor, vom Makler eingereichte Anträge, die nicht dem voran genannten Absatz entsprechen, abzulehnen. Qualitypool wird den Makler in diesem Fall über die Zurückweisung des Antrags hinweisen und die Gründe benennen.

i

Der Makler reicht als Beispiel wiederholt Anträge per Post bei Qualitypool ein, obwohl die Einreichung auch über die Onlineportale erfolgen kann. Qualitypool unterrichtet den Makler umgehend über die Möglichkeiten der Onlineplattform und lehnt bis auf weiteres Anträge auf dem Postwege ab, sofern sie nicht als Ausnahme im Maklerwiki gelistet sind.

4.5 Qualitypool übergibt lediglich die Informationen und Unterlagen der Produktgeber an die an Qualitypool angebotenen Makler. Für die Inhalte und Vollständigkeit sind die Produktgeber selbst verantwortlich.

4.6 Qualitypool wird dem Makler eine Courtageliste für die Ermittlung der Courtagöhe zur Verfügung stellen. Die jeweils aktuelle Liste kann der Makler im Maklerwiki einsehen.



Marke Qualitypool & Urheberrechte

5.1 Der Vertriebspartner ist berechtigt, die Marke „Qualitypool“ in den vorgegebenen Schriftzügen und Farben ausschließlich mit dem Zusatz „Partner von“ zu nutzen. Qualitypool räumt dem Vertriebspartner hierzu das Recht zur Nutzung der Urheber-, Marken- und sonstigen gewerblichen Schutzrechte ein, die im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erforderlich sind, und stellt sicher, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Qualitypool stellt den Vertriebspartner von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen der Nutzung des Logos frei. Nach Beendigung dieses Vertrages erlischt das Recht des Vertriebspartners zur Nutzung

der Marke „Qualitypool“. Der Vertriebspartner hält Qualitypool von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass seitens dieser Dritter eine Falschberatung oder anderweitige Schlechtleistung durch den Vertriebspartner behauptet wird.

5.2 Der Makler ist nur berechtigt den Namen, die Warenzeichen und die Marken von Qualitypool zu verwenden, soweit ihm Qualitypool im Einzelnen seine schriftliche Zustimmung hierzu erteilt hat.

Kunden- & Bestandsschutz

6.1 Qualitypool verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung, den vom Makler zugeführten Kunden nicht aktiv Produkte anzubieten und / oder zu vermitteln, es sei denn, der Makler hat dem zugestimmt.

Vergütung

7.1 Der Courtageanspruch entsteht, sobald Qualitypool für einen durch den Makler zugeführten Vertrag eine Zahlung für Abschluss- oder Bestandscourtage vom Versicherungs- oder Geldanlageunternehmen erhält. Die Höhe des auf den jeweiligen Vertrag entfallenden Courtageanspruches ergibt sich aus der jeweils gültigen Courtageliste, die der Makler jederzeit im Maklerwiki einsehen kann. Der Makler muss in den von ihm vermittelten Anträgen auf seine Vermittlereigenschaft hinweisen, um das Entstehen eines Courtageanspruches in seiner Person zu gewährleisten.

7.2 Für alle Courtagen, ausgenommen der erstmaligen Abschlussvergütungen, gilt das Zuflussprinzip. Das heißt, dass sich Courtagen nach der Vergütungsstufe des Maklers für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum richten.

7.3 Die Courtage teilt das Schicksal der Prämie/des Beitrags. Die Stornohaftungszeiten, innerhalb derer eine Rückbelastung der Courtage erfolgt, sind den Courtagelisten zu entnehmen. Diese kann der Makler dem Maklerwiki in ihrer jeweils aktuell gültigen Version entnehmen. Es gelten die individuellen Stornohaftungszeiten und Rückforderungsansprüche der einzelnen Versicherungsgesellschaften. Sofern Qualitypool eine Stornogefahrmitteilung durch die Produktgeber vorliegt, werden diese dem Makler auf der Serviceplattform zur Verfügung gestellt.

7.4 Die Vertragsparteien vereinbaren die Erfassung und Abrechnung der gegenseitigen Ansprüche in einem von Qualitypool geführten Kontokorrentkonto (gemäß § 355 HGB). Innerhalb dieses Kontos werden sämtliche Gutschriften, Belastungen und Zahlungen erfasst, zusammengestellt und festgestellt. Weist das Kontokorrentkonto einen Saldo zu Lasten des Maklers auf, ist dieser verpflichtet, den Saldo unverzüglich durch Überweisung und unter Angabe seiner Vermittlernummer auszugleichen. Sollte dieses nicht erfolgen, behält sich Qualitypool das Recht vor den Vorgang an ein Inkassounternehmen abzugeben, oder juristische Schritte einzuleiten. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Makler als Verzugskosten zu tragen.

i

Das Zuflussprinzip besagt, dass sich Courtagen nach der Vergütungsstufe des Maklers für den bebuchten Fälligkeitszeitraum richten. Als Beispiel hat ein Makler bis zum 01.07. des Jahres Vergütungsstufe X und ab dem 01.07. Vergütungsstufe Y. Sämtliche Vergütungen mit Fälligkeiten ab dem 01.07. werden gemäß Y abgerechnet. Alle bis 01.07. hingegen mit X, unabhängig des Zeitpunkts der tatsächlichen Buchung.



7.5 Die Abrechnungen von Qualitypool sind vom Makler unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Etwaige Fehler gegenüber Qualitypool sind spätestens binnen eines Monats anzuzeigen. Danach gelten die Abrechnungen als anerkannt. Qualitypool kann zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres eine Saldenbestätigung beim Makler anfordern, welche der Makler prüft und innerhalb einer Frist von 14 Tagen an Qualitypool unterzeichnet zurückreicht oder Beanstandungen gegen die Abrechnung schriftlich vorbringt. Bei unbegründeter Ablehnung oder Verzug der Saldenbestätigung durch den Makler behält sich Qualitypool das Recht vor, einzelne Funktionen der Serviceplattform dem Makler nur noch eingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

7.6 Sollte die Vermittlung einzelner Produkte umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, so verstehen die Parteien jede Courtage einschließlich etwaiger Umsatzsteuer. Sollten

Sicherheiten

8.1 Die Parteien sind sich darüber einig, dass Abschlusscourtagen erst dann als verdient gelten, wenn der jeweilige Produktgeber keine Rückbelastungsansprüche mehr geltend machen kann. Diesbezüglich gelten die individuellen Stornohaftungszeiten und Rückforderungsansprüche der einzelnen Produktgeber von Qualitypool. Diese kann der Makler dem Maklerwiki in ihrer jeweils aktuell gültigen Version entnehmen. Zur Sicherung bereits ausgezahlter, aber noch nicht abschließend verdienter Courtagen, vereinbaren die Parteien, dass Qualitypool von jeder an den Makler diskontierten Abschlusscourtage, die an den Makler zur Auszahlung kommt, eine Stornoreserve in Höhe von 10% zur Sicherung der Ansprüche von Qualitypool gegen den Makler einbehält. Qualitypool kann aus der Stornoreserve erst dann Auszahlungen an den Makler vornehmen, wenn und soweit der in der Stornoreserve befindliche Betrag die Summe sämtlicher Courtagen, die noch einem Stornogefahrnis ausgesetzt sind, übersteigt.

8.2 Qualitypool ist berechtigt, den Prozentsatz der Stornoreserve zu erhöhen, sofern die Stornoquote des vom Makler vermittelten Geschäfts 15 % übersteigt.

Finanzverwaltung oder Finanzgerichte im Nachhinein zu der Auffassung gelangen, dass einzelne Courtagen ganz oder teilweise der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, so stimmen die Vertragsparteien überein, dass es sich bei allen Courtagen und Vergütungen um solche einschließlich einer etwa anfallenden Umsatzsteuer handelt. Für das Abführen eventueller Umsatzsteuerbeträge ist der Makler selbst verantwortlich.

7.7 Der Makler bestätigt mit dieser Vereinbarung, dass ihm mögliche Veränderungen der Provisionshöhen gemäß Anlage zur Höhe der Provisionsansprüche bewusst sind und er diese akzeptiert. Maßgeblich für die Ermittlung der provisionsrelevanten Kennzahlen sind die Technologien, Systeme und Auswertungen von Qualitypool.

8.3 Darüber hinaus wird Qualitypool den Makler in seine zur Sicherung der Courtagen abgeschlossene Vertrauensschadenversicherung einschließen. Die nicht erstattungsfähigen Kosten hierfür werden dem Makler anteilig, d.h. in der Höhe der jeweils geltenden Prämienhöhe des von Qualitypool abgeschlossenen Versicherungsvertrages, von jeder diskontierten und ausgezahlten Abschlusscourtage in Rechnung gestellt. Derzeit beträgt der Prämienatz netto 2,00 % zzgl. der aktuellen Versicherungssteuer. Eine Ersatzleistung aus der Vertrauensschadenversicherung berührt die Verpflichtung des Maklers zur Rückzahlung der Courtage nicht.

8.4 Für von Untervermittlern des Maklers eingereichtes Geschäfts haftet der Makler neben den Untervermittlern als Gesamtschuldner. Sind die Untervermittler Qualitypool unbekannt und/oder bestehen Ansprüche seitens Qualitypool gegen diese nicht, haftet der Makler in vollem Umfang selbst.



Vertragsdauer

9.1 Dieser Vertrag beginnt zu folgendem Datum:

Datum

Er wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

9.2 Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalendermonats gekündigt

Außerordentliche fristlose Kündigung

10.1 Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist fristlos aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB zu kündigen. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgrund des vom anderen Vertragspartner gesetzten Grundes für den kündigenden Vertragspartner so nachhaltig gestört ist, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht in Betracht kommt.

10.2 Sind mehrere Personen Vertragspartner, so entsteht ein Kündigungsgrund bereits dann, wenn die betreffenden Umstände in der Person eines Vertragspartners eintreten.

Folgen der Vertragsbeendigung

11.1 Bei einer Beendigung des Vertrages ist der Makler verpflichtet, alle gegenüber Qualitypool bestehenden Forderungen innerhalb einer Frist von zehn Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages an, zu erfüllen.

11.2 Die Kündigung dieses Vertrages gilt auch als Kündigung für alle etwaigen sonstigen Verträge zwischen dem Makler und Qualitypool, ohne dass es hierfür gesonderter Kündigungserklärung bedarf.

11.3 Wird das Vertragsverhältnis durch Qualitypool fristlos gekündigt, so werden noch verbleibende oder entstehende Courtage Guthaben des Maklers erst dann und soweit fällig, wenn die Summe des Courtage Guthabens die Summe sämtlicher Courtagen, die noch einem Stornogefahrerisiko ausgesetzt sind, übersteigt. Eine Auszahlung der fälligen Courtagen erfolgt nur, soweit ein Sollsaldo auf dem für den Makler geführten Kontokorrentkonto nicht mehr besteht. Im Falle

werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Vorabversendung per Telefax genügt dieser vereinbarten Schriftform, wenn das Original unverzüglich folgt. Sollte eine Bedingung für das Zustandekommen dieses Vertrages nicht eintreten, gilt der Vertrag als von Anfang an nicht zustande gekommen.

10.3 Im Übrigen kann die fristlose Kündigung des Vertrages von einem der Vertragspartner erklärt werden, wenn gegen eine Bestimmung des vorliegenden Vertrages verstoßen wird und der andere Vertragsteil trotz Abmahnung sein vertragswidriges Verhalten nicht einstellt. Gleiches gilt für den Fall einer Wiederholung des Verstoßes.

10.4 Die fristlose Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese ist per Einschreiben/Rückschein zu erklären. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend.

einer fristlosen Kündigung ist Qualitypool berechtigt, sämtliche Benutzererkennungen und Passwörter des Maklers zu sperren.

11.4 Der Makler wird nach Beendigung des Vertrages ab sofort keine Rechte mehr aus dem vorliegenden Vertrag herleiten und/oder ausüben und in der Öffentlichkeit nicht mehr als Partner von Qualitypool auftreten oder sich auf dieses berufen. Er wird sich ab sofort nicht mehr der Methoden und Formulare, die ihm von Qualitypool vermittelt worden sind, bedienen. Der Makler ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle ihm im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Unterlagen, Geräte, Dokumente, Materialien (z. B. Programm-CD(s), Diskette(n), Kopierschutzmodule, Handbücher, etc.), die ihm anlässlich dieses Vertrages übergeben wurden oder auf die ihm Zugriff eingeräumt wurde, sowie sämtliche davon gefertigte Aus- und Abdrucke und Kopien unverzüglich zurückzugeben und schriftlich zu versichern, dass sämtliche vorhandenen



Aus- und Abdrucke und Kopien irreversibel unbrauchbar gemacht oder vernichtet wurden. Ferner hat er alle Unterlagen von Qualitypool auf eigene Kosten und auf erstes Anfordern von Qualitypool am Sitz von Qualitypool zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes des Maklers wird ausgeschlossen.

11.5 Dem Makler ist es untersagt, sämtliche Marken, Werbetexte, Werbemittel, Drucksachen, Rechnungen etc. zu verwenden, die mit Firmenbezeichnungen, Marken, Zeichen, Werbetexten etc. von Qualitypool ausgestattet sind. Er wird demgemäß ab sofort jeglichen Gebrauch der Marke „Qualitypool“, zu welchem Zweck auch immer, einstellen. Der Makler wird im Falle der Beendigung unverzüglich alle Maßnahmen zur Löschung aller Bezeichnungen als Partner von Qualitypool in Telefonverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen, wie Internet-, Telefax-, Orts- und Branchenverzeichnissen usw. ergreifen.

11.6 Von der Kündigung unberührt bleiben alle bereits bis zur Kündigung entstandenen Ansprüche der Parteien. Ins-

Gewährleistung und Haftung

12.1 Der Makler haftet für von ihm verursachte Schäden. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, derer er sich im Sinne von §§ 278, 831 BGB zur Erfüllung seiner Leistungen bedient. Der Makler ist für die Qualität und Richtigkeit aller von ihm erbrachten Leistungen entsprechend den Verpflichtungen dieser Vereinbarung verantwortlich. Er hat Qualitypool dementsprechend von allen Ansprüchen freizustellen, die im Hinblick auf die von ihm erbrachte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Qualitypool geltend gemacht werden.

12.2 Qualitypool haftet unbeschadet der nachfolgenden Haftungsbeschränkungen uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von Qualitypool, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von Qualitypool, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Qualitypool haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Qualitypool haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind. Bei fahr-

besondere bleiben Ansprüche auf Courtagen für alle während der Vertragslaufzeit eingereichte Anträge, sowie Rückforderungsansprüche von Qualitypool und die gegenseitigen Ansprüche aus der Stornoreserve auch nach Vertragsbeendigung bestehen.

11.7 Nach Vertragsbeendigung wird Qualitypool vom Makler kein Neugeschäft entgegennehmen. Auf den bisherigen vermittelten Vertragsbestand werden die in der Zukunft entstehenden Courtageansprüche, wie etwa Folge-, Bestands- und Dynamikcourtage auf selbst vermittelte Verträge gemäß Anlage 3 weiter fort gezahlt.

11.8 Sofern das Kontokorrentkonto des Maklers einen Negativsaldo aufweist, verzichtet der Makler so lange auf Übertragung seines Bestandes bei Qualitypool auf einen anderen Marktteilnehmer, bis der Saldo auf seinem Kontokorrentkonto ausgeglichen ist.

lässiger Verletzung nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet Qualitypool im Übrigen nicht. Eine weitergehende Haftung von Qualitypool ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Soweit die Haftung von Qualitypool ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.3 Ferner haftet Qualitypool nicht für die über die Zugangseinrichtungen abrufbaren von Dritten bereitgestellten und/oder eingegebenen Informationen – weder für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität, noch für deren Rechtmäßigkeit oder Unbelastetheit von Rechten Dritter.

12.4 Für die Haftung der Parteien im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.5 Unbeschadet des Vorstehenden ist der Makler verpflichtet, Qualitypool etwaige Beanstandungen hinsichtlich der vertraglichen Leistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntniserlangung des Beanstandungsgrundes, schriftlich anzuzeigen.



Qualitätssicherung & Schweigepflicht/Geheimhaltung

13.1 Um eine hohe Qualitätssicherung gegenüber den Interessenten und Kunden sicherzustellen, die im beiderseitigen Interesse der Vertragspartner liegt, behält Qualitypool sich während der Laufzeit dieses Vertrages das Recht vor, durch entsprechende Stichproben die Zufriedenheit der von Makler vermittelten Kunden zu prüfen.

13.2 Qualitypool und der Makler verpflichten sich gegenseitig, über alle geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch nach Beendigung dieses Vertrages, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch für den Inhalt dieses Vertrages.

Datenschutz

14.1 Der Makler berechtigt Qualitypool relevante Daten wie fällige Forderungen aus Sollsalden bei Handels- und Wirtschaftsauskunfteien (z.B. Schufa, Creditreform, Bürgel) anzufragen und auch an diese zu übermitteln.

14.2 Der Makler verpflichtet sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Telemediengesetzes. Es ist danach untersagt, personenbezogene und/oder sonstige Daten von Kunden, Mitarbeitern oder sonstigen Personen, zu denen er auf Grund dieses Vertrages und seiner Tätigkeit in Beziehung steht oder gestanden hat, zu einem anderen als der Erfüllung dieses Vertrages dienenden Zweck zu verarbeiten, erheben, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Die Verpflichtung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Verstöße können gemäß § 43 BDSG und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Der Schutz personenbezogener Daten gemäß BDSG erstreckt sich auch auf in Dateien gespeicher-

te personenbezogene Daten, ungeachtet der bei der Verarbeitung angewandten Verfahren. Das Gesetz schützt demnach alle Datensammlungen mit personenbezogenen Daten (z.B. Fragebogen, Erfassungslisten, Disketten, Magnetbänder etc.). Der Schutz erstreckt sich auch auf die Verfahren, mit denen solche Daten verarbeitet werden und die aus dem Datenschutz resultierenden Datensicherungsmaßnahmen betreffenden Dateien und Verfahren, die personenbezogene Daten beinhalten oder bearbeiten.

12.3 Der Makler erklärt sich damit einverstanden, dass Qualitypool die für seine Tätigkeit relevanten Daten speichert, verarbeitet und an ihre Produktpartner weitergibt, soweit dies zur Erstellung oder Klärung von Abrechnungen, Zahlungen oder Belastungen notwendig wird. „Qualitypool“ wird geheimhaltungsbedürftige Informationen nur den Personen zugänglich machen, welche die geheimhaltungsbedürftigen Informationen für die Durchführung dieses Vertrages benötigen („need-to-know-Prinzip“).

Nutzungsrechte & Pflichten zur Serviceplattform

15.1 Der Makler verpflichtet sich die Serviceplattform regelmäßig und den Erfordernissen angemessen einzusehen, um auf eingestellte Korrespondenzen reagieren zu können.

15.2 Die verwendeten Computerprogramme, Inhalte der Serviceplattform, Texte, Logos, Markenzeichen, etc. sind rechtlich geschützt. Qualitypool räumt dem Makler für die Vertragsdauer ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der überlassenen Software und der auf der Serviceplattform zur Verfügung stehenden Angebote ein. Aufgrund des Nutzungsrechts ist der Makler berechtigt, die Datenbank zum Abruf der abgespeicherten Dokumente zu nutzen. Das Nutzungsrecht umfasst die Befugnis, Daten und Dokumente auf einem Datenträger zu

speichern, auf dem Bildschirm sichtbar zu machen und für die eigene Nutzung auszudrucken. Eine Vervielfältigung von Ausdrucken ist dem Makler nur für den eigenen Gebrauch gestattet.

15.3 Das eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Nutzung der Software für eine einzige Person, die vom Makler namentlich zu benennen ist. Bei dieser Person kann es sich um den Makler selbst oder um eine andere Person bzw. Mitarbeiter handeln. Die Weitergabe der Zugangsdaten an eine andere als die von dem Makler benannte Person ist unzulässig und stellt ohne Zustimmung von Qualitypool eine Rechtsverletzung dar, die zivil- und strafrechtliche Folgen auslöst, Qualitypool zu



Schadensersatz berechtigt und Qualitypool das Recht zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages gibt.

15.4 Die Zugangsdaten sind gegenüber Dritten geheim zu halten. Insbesondere sind Benutzername und Kennwort so aufzubewahren, dass der Zugriff auf diese Daten durch unbefugte Dritte unmöglich ist, um einen Missbrauch des Zugangs durch Dritte auszuschließen.

15.5 Jegliche Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der zur Nutzung überlassenen Programme oder des Inhaltes der Serviceplattform oder eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils bedarf der vorherigen Zustimmung von Qualitypool. Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art und Umfang wesentlichen Teils der zur Nutzung überlassenen Programme oder des Inhaltes der Serviceplattform steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung und Benutzung der Programme und der Serviceplattform zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen Qualitypools unzumutbar beeinträchtigen.

15.6 Besteht ein hinreichender Verdacht, dass die Voraussetzungen gemäß der vorangegangenen Ziffern verletzt

sind, ist Qualitypool berechtigt, die Einwahlmöglichkeit des Maklers in die Serviceplattform bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Makler zu sperren. Für den Fall der Zuwiderhandlung und der missbräuchlichen Verwendung der Zugangsdaten verpflichtet sich der Makler, an Qualitypool in jedem Einzelfall eine in das Ermessen von Qualitypool gestellte Vertragsstrafe zu zahlen, wobei die Vertragsstrafe hinsichtlich der Angemessenheit in das Ermessen des zuständigen Gerichts gestellt wird. Bei mehreren gleichartigen Verstößen kann sich der Makler nicht darauf berufen, dass diese einen einzigen und einheitlich zu behandelnden Verstoß darstellen. Die sogenannte Einrede des Fortsetzungszusammenhangs ist daher ausgeschlossen. Weitergehende Schadensersatzansprüche Qualitypools bleiben unberührt. Eine etwaige Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schadensersatz angerechnet. Soweit Qualitypool seinerseits von Dritten eine Rechtsverletzung vorgeworfen wird und beruht diese darauf, dass vom Makler oder auf Veranlassung des Maklers von Qualitypool oder Dritten zugänglich gemachte Daten, Gestaltung und/oder sonstige Informationen, Urheberrechte, Markenrechte und/oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter oder sonstige Rechte verletzt werden, so kann Qualitypool vom Makler verlangen, dass dieser etwaige Schadensersatzbeträge und Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung übernimmt und Qualitypool von sämtlichen darauf kausal beruhenden Ansprüchen Dritter freistellt.

Untervermittler

16.1 Sämtliche Pflichten, die in dieser Vereinbarung benannt sind, gelten auch für die an den Makler angebotenen oder von diesem eingesetzten Untervermittler. Der Makler trägt dafür Sorge, dass seine Untervermittler diesen

Pflichten nachkommen. Der Makler bestätigt ferner, dass er die Arbeitsqualität (bspw. eingereichte Anträge, erledigte Nachbearbeitungen) seiner Untervermittler in angemessenem Umfang überprüft.

Schlussbestimmungen

17.1 Dieser Vertrag gibt die Vereinbarungen der Vertragsparteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes vollständig wieder. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle nach diesem Vertrag abzugebenden Erklärungen sind nur schriftlich gültig.

17.2 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lübeck.

17.3 Der Vertrag inklusive der Anlagen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Klausel werden die Vertragsparteien durch eine wirksame Formulierung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung entspricht bzw. am nächsten kommt.



17.5 Zwischen den Parteien besteht insbesondere Einigkeit darüber, dass die Nutzung von Internet-Technologien einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen ist. Sollte sich daher herausstellen, dass in dieser Vereinbarung geregelte Verpflichtungen oder Rechteerläumungen aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht wie bei Vertragsabschluss

vorgesehen verwirklicht werden können, werden sich beide Parteien in gegenseitigem Einvernehmen nach besten Kräften um eine Anpassung und ggf. Fortschreibung dieser Vereinbarung bemühen. Dies gilt insbesondere für technische und inhaltliche Fortentwicklungen.

Anlagenspiegel

1. Verhaltenskodex
2. Bürgschaft für Kapitalgesellschaften oder für Unternehmergesellschaften
3. Höhe des Provisionsanspruches
4. Allgemeine Nutzungsregeln
5. Software

Diese Anlagen sind wesentliche und untrennbare Bestandteile des Vertrages. Die vollständige Beifügung und das Einverständnis mit deren Inhalt werden durch nachstehende Unterschriften bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift Makler (ggf. Vertreter bei Firmierung)

Ort, Datum

Unterschrift Qualitypool



Anlage 01: Verhaltenskodex

Compliance- und Verhaltensregeln für Versicherungsmakler und Mehrfachvertreter, nachfolgend auch Versicherungsvermittler genannt, gemäß dem Verhaltenskodex des Verbandes unabhängiger Finanzdienstleistungsunternehmen in Europa e.V. (VOTUM).

Für die Ausübung meiner Tätigkeit als Versicherungsvermittler lege ich die nachfolgenden Regeln zugrunde:

01 Die Tätigkeit als Versicherungsvermittler erfolgt auf der Basis von Vertrauen, Integrität und der Bindung an die Grundsätze eines ehrbaren Kaufmanns bzw. Versicherungsmaklers.

02 Kernbestandteil der Vermittlungstätigkeit ist die Beratung des Kunden, die sich an seinen Bedürfnissen orientiert und bei Versicherungsmaklern regelmäßig aus der Breite des Marktes erfolgt. Das berechnete Interesse des Kunden hat Vorrang vor dem eigenen Vergütungsinteresse.

03 Die allgemeinen Compliance-Regeln finden Beachtung. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der strafrechtlich relevanten Regelungen zu Bestechung und Bestechlichkeit (vgl. § 299 StGB), der klare Umgang mit Geschenken, Einladungen und sonstigen Zuwendungen sowie Regeln zur Vermeidung von Kollisionen von privaten und geschäftlichen Interessen.

04 Beim Umgang mit persönlichen und vertraulichen Daten werden die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Des Weiteren werden die datenschutzrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften eingehalten.

05 Die ordnungsgemäße Dokumentation einer gesetzlich vorgeschriebenen Beratung erfolgt mit besonderer Sorgfalt. Es wird dabei beachtet, dass der Gesetzgeber einen Verzicht auf Beratung und/oder Dokumentation nur als Ausnahme vorgesehen hat.

06 Zu den Grundlagen der Versicherungsvermittlertätigkeit gehört die Beratung und Betreuung des Versicherungsnehmers auch nach Vertragsschluss während der Dauer des Versicherungsverhältnisses, insbesondere im Schaden- und Leistungsfall.

07 Bei einer Abwerbung bzw. einer Umdeckung eines Versicherungsvertrages wird stets das Kundeninteresse beachtet. Der Kunde ist zu bereits bestehenden Versicherungsverträgen zu befragen. Insbesondere im Lebens- und Krankenversicherungsbereich kann eine Abwerbung von Versicherungsverträgen oft mit erheblichen Nachteilen für den

Kunden verbunden sein. Der Kunde ist in jedem Fall über einen eventuell in diesem Zusammenhang entstehenden Nachteil ausdrücklich aufzuklären. Dies ist Bestandteil der Dokumentation.

08 Die stetige Weiterbildung ist Grundlage der geschäftlichen Tätigkeit als Versicherungsvermittler. Entsprechende Nachweise der Weiterbildung werden stets vorgehalten.

09 Bei Vergütungsregelungen mit Versicherungsunternehmen, insbesondere über Sondervergütungen etc., wird beachtet, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler, speziell als Versicherungsmakler keine Beeinträchtigung erfahren darf.

10 Das bewährte Ombudsmannsystem der Versicherungswirtschaft bietet dem Kunden ein unabhängiges, unbürokratisches System zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten nicht nur mit Versicherungsunternehmen, sondern auch mit Versicherungsvermittlern. Der Kunde wird vom Versicherungsvermittler auf das bestehende System in geeigneter Form hingewiesen.



Anlage 02: Bürgschaft für Kapitalgesellschaften oder für Unternehmergesellschaften

Ich,

Name
Vorname
Straße & Hausnummer
PLZ & Ort

nachstehend „**Bürge**“ genannt, übernehme hiermit die selbstschuldnerische Bürgschaft für sämtliche Ansprüche, die der Qualitypool GmbH, geschäftsansässig in der Hansestraße 14, 23558 Lübeck, vertreten durch die Geschäftsführer Stephan Gawarecki und Michael Neumann, nachstehend „**Bürgschaftsgläubigerin**“ genannt, gegen:

Name der Gesellschaft
Vertreten durch...
Straße & Hausnummer
PLZ & Ort

nachstehend „**Hauptschuldner**“ genannt, aus dieser Maklervereinbarung zustehen, insbesondere Rückforderungsansprüche der Bürgschaftsgläubigerin gegen den Hauptschuldner wegen bereits erfolgter und/oder noch erfolgender Stornierungen der vom Hauptschuldner vermittelten Versicherungen.

Für diese Bürgschaft gelten ferner die nachfolgenden Bestimmungen:

§1 Fortbestand der Bürgschaft

Handelt es sich bei der verbürgten Forderung um eine solche aus laufender Rechnung (Kontokorrent), so erlischt die Bürgschaft nicht, wenn der Hauptschuldner die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche vorübergehend zurückführt.

§2 Inanspruchnahme aus der Bürgschaft

Sind die durch die Bürgschaft gesicherten Ansprüche der Bürgschaftsgläubigerin fällig und erfüllt der Hauptschuldner diese Ansprüche nicht, kann sich die Bürgschaftsgläubigerin an den Bürgen wenden, der dann auf Grund seiner Haftung als Selbstschuldner nach Aufforderung durch die Bürgschaftsgläubigerin Zahlung zu leisten hat.

§3 Verzicht auf Einreden

- Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass der Hauptschuldner das Geschäft, das seiner Verbindlichkeit zu Grunde liegt, anfechten kann (Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit der Hauptforderung, § 770 Abs. 1 BGB).
- Der Bürge kann sich nicht darauf berufen, dass die Bürgschaftsgläubigerin ihre Ansprüche durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung des Hauptschuldners befriedigen kann; insoweit verzichtet der Bürge auf die Einrede der Aufrechnungbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB).
- Die Bürgschaftsgläubigerin ist nicht verpflichtet, zunächst gegen den Hauptschuldner gerichtlich vorzugehen oder ihr gestellte Sicherheiten zu verwerten (Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, § 771 BGB).



§4 Stundung und Freigabe von Sicherheiten

Der Bürge wird von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei, wenn die Bürgschaftsgläubigerin dem Hauptschuldner Stundung gewährt, andere Bürgen aus der Haftung entlässt und/oder gegebenenfalls vorhandene sonstige Sicherheiten und Vorzugsrechte freigibt, die ihr anderweitig für die verbürgten Ansprüche gegebenenfalls zur Verfügung stehen.

§5 Dauer der Bürgschaft

- a) Der Bürge kann die Bürgschaft nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Übernahme schriftlich kündigen. Die Kündigung hat per Einschreiben gegen Rückschein zu erfolgen. Die Kündigung wird mit einer Frist von drei Monaten nach Eingang bei der Bürgschaftsgläubigerin wirksam.
- b) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- c) Die Haftung des Bürgen besteht auch nach Wirksamwerden der Kündigung fort, beschränkt sich jedoch auf den Bestand der verbürgten Ansprüche, der zum Zeitpunkt der Kündigungswirkung vorhanden war. Die Regelungen dieser Bürgschaft gelten bis zum vollständigen Ausgleich der verbürgten Verbindlichkeiten des Hauptschuldners weiter. Alle Zahlungen – gleich welcher Art –, die zu Gunsten des Hauptschuldners nach Wirksamwerden der Kündigung eingehen, werden zunächst auf denjenigen Teil der Ansprüche angerechnet, der bei Wirksamwerden der Kündigung nicht durch die Bürgschaft gesichert ist. Weitere Zahlungseingänge führen zu einer Ermäßigung der Bürgschaftsschuld.

§6 Anrechnung von Zahlungseingängen

Die Bürgschaftsgläubigerin darf den Erlös aus der Verwertung der ihr vom Hauptschuldner geleisteten Zahlungen zunächst auf die Ansprüche anrechnen, die durch die Bürgschaft nicht gedeckt sind.

§7 Rechtsformänderung des Hauptschuldners

Die Bürgschaft bleibt bei einer Änderung der Rechtsform auf Seiten des Hauptschuldners unverändert bestehen.

§8 Vertragsänderungen und teilweise Unwirksamkeit

- a) Änderungen dieser Bürgschaftsurkunde sowie der Verzicht auf Rechte aus dieser Urkunde bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- b) Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Urkunde.

§9 Anwendbares Recht

Für das Bürgschaftsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ort, Datum

Unterschrift Bürge



Anlage 03: Höhe des Provisionsanspruches

Der Provisionsanspruch des Maklers ergibt sich aus der nachfolgend aufgeführten Tabelle („Vergütungsmatrix“). Grundlage für die Einordnung in die Matrix ist die bei Qualitypool geführte Bestandsgröße, welche sich gemäß der Jahresnettobeträge von aktiven Verträgen (Status „aktiv“) und folgender Faktoren errechnet:

Berechnung der Bestandswertsumme

SHU	= Jahresnetto
KFZ	= Jahresnetto / 3
LV	= Jahresnetto / 10
KV	= Jahresnetto / 10

i

Ein Makler überträgt bei der Anbindung seinen Bestand auf Qualitypool. Aus SHU-Geschäft kommen 200.000 EUR Jahresnettobeitrag, aus Lebensversicherungen 350.000 EUR und aus KFZ-Verträgen 30.000 EUR zustande. Hieraus ergibt sich nun folgende Rechnung:

Bestandswertsumme

$$\begin{aligned}
 &= SHU + (KFZ / 3) + (LV / 10) + (KV / 10) \\
 &= 200.000 + (30.000 / 3) + (350.000 / 10) \\
 &= 200.000 + 10.000 + 35.000 \\
 &= 245.000
 \end{aligned}$$

Vergütungsmatrix

Untergrenze BWS	Prozentsatz
0,00	80,00%
100.000,00	80,50%
125.000,00	81,00%
150.000,00	81,50%
175.000,00	82,00%
200.000,00	82,50%
225.000,00	83,00%
250.000,00	83,50%
300.000,00	84,00%
350.000,00	84,50%
400.000,00	85,00%
450.000,00	85,50%
500.000,00	86,00%
575.000,00	86,50%
650.000,00	87,00%
725.000,00	87,50%
800.000,00	88,00%
875.000,00	88,50%
950.000,00	89,00%
1.050.000,00	89,50%
1.200.000,00	90,00%
1.500.000,00	90,50%
2.000.000,00	91,00%
2.500.000,00	91,50%
3.000.000,00	92,00%

i

Verwenden wir das Beispiel des zuvor genannten Maklers weiter, so führt die Bestandswertsumme i.H.v. 245.000 zu einem Prozentsatz von 83 % als Provisionsanspruch. Sollte der Bestand bspw. um weitere 5.000 EUR Jahresnettobeitrag im SHU-Bereich wachsen, so würde der Makler in der Matrix über die „Untergrenze BWS“ von 250.000 gehoben werden und den höheren Prozentwert von 83,5 % ab dem Zeitpunkt der systemseitigen Feststellung erhalten.

Die systemseitige Feststellung der Bestandswertsumme bzw. Neueinstellung des Provisionsanspruches durch Qualitypool findet während der Laufzeit der Vereinbarung je Halbjahr ein Mal statt. Die genauen Termine können dem Maklerwiki entnommen werden. Maßgeblich für die Ermittlung der provisionsrelevanten Kennzahlen sind die Technologien, Systeme und Auswertungen von Qualitypool. Die Höhe der finalen Vergütung für den Makler ergibt sich aus der Multiplikation des festgestellten Prozentwertes mit den sich aus den Courtagelisten ergebenden Werten. Für die Einstufung von Untervermittlern ist der Vertriebspartner selbst verantwortlich.



Anlage 04: Allgemeine Nutzungsregeln

01 Der Makler verpflichtet sich bei der Inanspruchnahme der Leistung durch Qualitypool

- die vertraglich vorgegebenen, programmtechnischen Anleitungen zu befolgen, insbesondere Passwörter geheim zu halten
- sich rechtzeitig, wenn möglich im Voraus, über in seinem Bereich eintretende Änderungen des VPN-Terminals zu informieren, soweit diese geeignet sind, die Sicherheit der über die Zugangseinrichtungen übertragenen Daten und/oder die Zugangseinrichtungen selbst zu beeinträchtigen
- unverzüglich erkennbare Störungen anzuzeigen

02 Zum Schutze Dritter verpflichtet sich der Makler ferner, es zu unterlassen

- mittels der Zugangseinrichtungen die Funktion und/oder Integrität von technischen Einrichtungen, Programmen und/oder Daten Dritter gegen deren Willen zu stören und/oder aufzuheben (beispielsweise durch Entwicklung, Eingabe und/oder Verbreitung von Viren, Würmern, trojanischer Pferde, Bots etc.)
- an Kunden, Interessenten und andere Dritte nicht erwünschte E-Mail-Nachrichten (insbesondere Spam), sowie Kettenbriefe (Junkmail) zu versenden. Dies gilt auch für das Verbreiten von Inhalten (beispielsweise per E-Mail, Anrufe etc.) mit kommerziellem Charakter, soweit dies nicht ausdrücklich von dem Kunden, Interessenten oder anderen Dritten erwünscht ist.

03 Qualitypool behält sich zur Bekämpfung von Spam und schadhafter Codes (Viren, Würmern, trojanische Pferde, Bots etc.) das Recht vor, einzelne Leistungsfunktionalitäten (insbesondere die E-Mail-Kommunikation und die Kommunikation bestimmter Betriebssystemdienste und Laufwerksfreigaben) vorübergehend zu sperren. Eine solche Sperrung erfolgt für alle Makler, um diese vor typischen Gefahren, die von schadhaften Codes verursacht werden, zu schützen und/oder für einzelne Makler, wenn diese wissentlich oder unwissentlich zur weiteren Verbreitung von Spam und/oder schadhaften Codes beitragen.

04 Der Makler hat dafür Sorge zu tragen, bei der Eingabe und dem Abruf von Daten und Informationen über die Zugangseinrichtungen Qualitypools, gesetzliche und behördliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzrechts, des Strafrechts, des Urheber- und/oder Markenrechts und/oder anderer Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes einzuhalten und keine Rechte Dritter zu verletzen. Der Makler stellt Qualitypool insoweit von jeglicher Haftung frei.

05 Bei Verstößen gegen die dem Makler obliegenden Pflichten sowie bei begründeten Verdachtsmomenten für eine Pflichtverletzung ist Qualitypool berechtigt, die Einwahlmöglichkeit des Maklers in die Serviceplattform und das Maklerwiki bis zum Nachweis der Rechtmäßigkeit der Nutzung durch den Makler zu sperren.



Anlage 05: Software

Qualitypool stellt dem Makler die selbst entwickelten Systeme bspw. zur Bestandsverwaltung oder Einsicht der eigenen Abrechnungen unentgeltlich zur Verfügung. Hieraus resultiert jedoch kein Anspruch auf kostenfreie Nutzung jedweder Systeme, die zukünftig noch durch die Hypoport AG oder deren Tochterunternehmen wie Qualitypool entwickelt wurden oder werden.

Ferner wird Qualitypool dem Makler, ebenfalls unentgeltlich, Vergleichsrechner und weiterführende Software von Drittanbietern bereitstellen. Im Fokus steht hierbei zum Zeitpunkt der Unterschrift dieser Vereinbarung die Softwarelandschaft von Franke & Bornberg. Sofern einzelne Sparten/Produkte in den Vergleichsrechnern von Franke & Bornberg nicht zur Verfügung stehen sollten, wird sich Qualitypool um eine Alternative bemühen, bis die Nutzbarkeit durch den fokussierten Drittanbieter oder Eigenentwicklungen hergestellt ist. Erst danach werden die gebotenen Alternativen nicht mehr unterstützt. Über den Zeitpunkt des Wegfalls der Alternativen wird der Makler über die von Qualitypool gebotenen Medien wie z.B. Newsletter, Maklerwiki o.ä. informiert.

Unbeeinflusst hiervon bleibt das Recht des Maklers bestehen, Software von Drittanbietern zu nutzen. Diese wird jedoch von Qualitypool und deren Systemen weder unterstützt, noch angeboten.

Die für die Nutzung erforderlichen technischen Einrichtungen (beispielsweise Hardware, Internetzugang, Webbrowser etc.) sind vom Makler bereitzustellen. Für Fehler und Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung der von Qualitypool bereitgestellten Software, die auf die vorhandene technische Einrichtung des Maklers zurückzuführen sind, haftet Qualitypool nicht.

i Qualitypool empfiehlt ausdrücklich die Nutzung von Alternativen zum Webbrowser **Internet Explorer** von Microsoft. Die Erfahrung zeigt, dass der Internet Explorer zu Problemen bei der Nutzung von Onlinesoftware führen kann. Es wird daher dringend zu einer Alternative wie zum Beispiel **Google Chrome** oder **Mozilla Firefox** geraten.

Beeinträchtigungen, Fehler oder Ausfälle im Zusammenhang mit der Nutzung der von Qualitypool bereitgestellten Software hat der Makler unverzüglich und schriftlich bei Qualitypool anzuzeigen. Qualitypool wird sich bemühen, die Funktionalität alsbald wieder herzustellen.

